

Gemeinde Westergellersen Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18 „Der Silberbusch“

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 28.10.2025 hat der Gemeinderat dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Der Silberbusch“ zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchgeführt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der durchgeführten Behördenbeteiligung § 4 Abs. 2 BauGB ergaben sich Änderungen/ Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes, die eine erneute Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erfordern. Die wesentlichen Änderungen/ Ergänzungen sind:

- planzeichnerische Darstellung einer Versorgungsfläche für eine Trafostation im südwestlichen Bereich des dörflichen Wohngebietes i. V. m. der Anpassung des Baufensters im dörflichen Wohngebiet sowie der Flächenbilanz;
- redaktionelle Anpassungen/ Ergänzungen in der Begründung und im Umweltbericht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Der Silberbusch“ inkl. Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 10.11.2025 bis einschließlich 24.11.2025
(verkürzte Beteiligungsfrist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB)

**während der Dienstzeiten
(Di 9:00 – 10:30, 17:30 – 18:30)
im Gemeindebüro,
Hauptstraße 13, 21394 Westergellersen**

**sowie im Internet unter <https://westergellersen.de/>
und in den Räumen der Samtgemeinde Gellersen.**

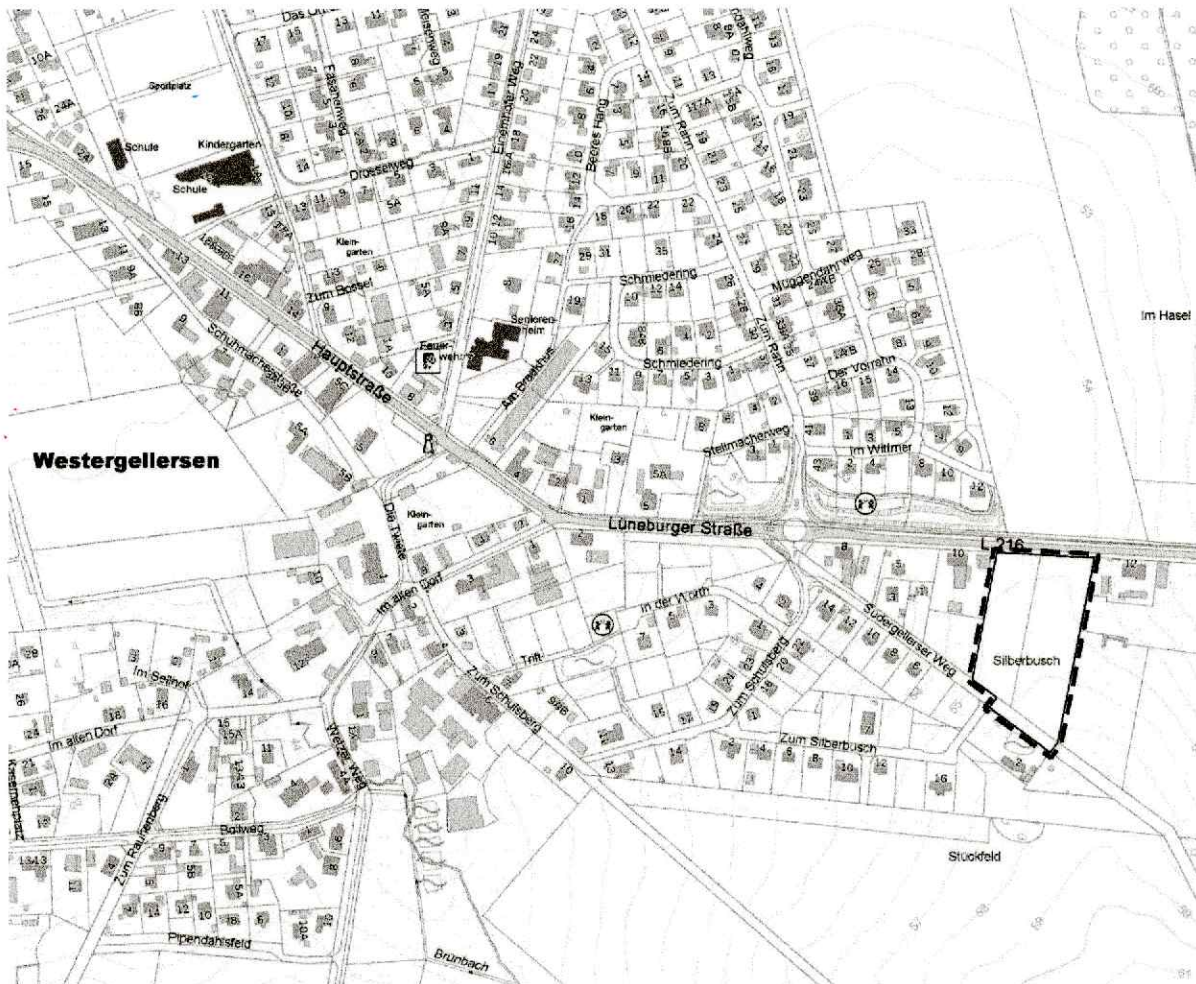
Zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Planentwurfs elektronisch, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die geänderten bzw. ergänzten Teile sind in den Planunterlagen farblich (rot) hervorgehoben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47

Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 18 „Der Silberbusch“ ist dem unten stehenden Plan zu entnehmen.



Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich ohne Maßstab (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN Regionaldirektion Lüneburg)

Ausgehängt am: 10.11.25

Abgenommen am:

Westergellersen, den 10.11.25

Garbers
Gemeindedirektor